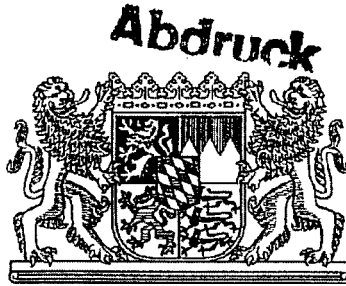


6 ZB 13.2640
M 2 K 13.1527



Döring

08, M41 2014

Andreas Kreysa
Rechtsanwalt

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache Rudolf-

Diesel-Str. 82216 Maisach,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt -

Gustav-Freytag- : ,;'

Igel

gegen

Gemeinde Maisach,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,

Schulstr. 1, 82216 Maisach,

- Beklagte -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Döring Spieß,

Montenstr. 3, 80639 München,

wegen

Straßenausbaubeitrags (Rudolf-Diesel-Straße);

hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 19. November 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 6. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmitz, die
Richterin am Verwaltungsgerichtshof Rickelmann, den Richter am
Verwaltungsgerichtshof Dr. Löffelbein

ohne mündliche Verhandlung am **30. April 2014**

folgenden

2

1. Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 19. November 2013 - M₁2 K 13.1527 - wird abgelehnt.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.

111. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 5.517,90 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, hat keinen Erfolg. Der innerhalb der Darlegungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO geltend gemachte Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 2 An der Richtigkeit des angegriffenen Urteils bestehen keine ernstlichen Zweifel im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund wäre begründet, wenn vom Rechtsmittelführer ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt würde (vgl. BVerfG, B.v. 23.6.2000 - 1 BvR 30100 - NVwZ 2000, 116311164; B.v. 23.3.2007 - 1 BvR 2228/02 - BayVBI 2007, 624). Das ist nicht der Fall.
- 3 Die beklagte Gemeinde hatte den Kläger mit Bescheid vom 11. Juni 2012 zu einem Straßenausbaubeitrag in Höhe von 5.517,90 € für die Verbesserung der Straßenentwässerung der Rudolf-Diesel-Straße herangezogen. Mit Widerspruchsbescheid vom 27. März 2013 wies das Landratsamt Fürstenfeldbruck den Widerspruch des Klägers zurück. Auf die gegen diese Bescheide gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 19. November 2013 den Bescheid der Beklagten vom 11. Juni 2012 und den Widerspruchsbescheid vom 27. März 2013 aufgehoben, weil der Beitragsbescheid nicht hinreichend bestimmt gewesen sei. Die Beitragsfestsetzung für die

beiden Buchgrundstücke des Klägers sei in einer Summe erfolgt. Daraufhin erließ die Beklagte am 16. Dezember 2013 einen „Ergänzungsbescheid“, mit dem sie den festgesetzten Straßenausbaubeitrag betragsmäßig auf die beiden Buchgrundstücke aufteilte, und beantragte im Anschluss die Zulassung der Berufung. Der Kläger hat gegen den „Ergänzungsbescheid“ Widerspruch erhoben und bezieht ihn nicht in das anhängige Gerichtsverfahren ein.

- 4 Der Zulassungsantrag zeigt keine Gesichtspunkte auf, die ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils begründen.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat zu Recht ausgeführt, dass aufgrund der Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit von Abgabenbescheiden grundsätzlich für jedes einzelne Buchgrundstück ein eigener Heranziehungsbescheid zu erlassen ist (BayVGh, U.v. 17.12.1992 - 6 B 90.427 - BayVBI 1993, 534). Zumindest ist es erforderlich, dass durch Auslegung des Bescheides festgestellt werden kann, welcher Beitrag auf welches Buchgrundstück entfällt (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 24 Rn. 34). Diese Anforderungen hat der vom Kläger angefochtene Beitragsbescheid vom 11. Juni 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. März 2013 nicht erfüllt, weil dort für die beiden Buchgrundstücke des Klägers ohne nähere Aufschlüsselung lediglich ein einheitlicher Straßenausbaubeitrag festgesetzt worden war.
- 6 Der von der Beklagten im Zulassungsverfahren vorgelegte „Ergänzungsbescheid“ vom 16. Dezember 2013 rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht, weil er keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils begründen kann.
- 7 Allerdings sind bei der Entscheidung über den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vom Rechtsmittelführer innerhalb der Antragsfrist vorgetragene und nach materiellem Recht entscheidungserhebliche Tatsachen zu berücksichtigen, die erst nach Erlass der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eingetreten sind (BVerwG, B.v. 11.11.2002 - 7 AV 3.02 - BayVBI 2003, 217; B.v. 12.11.2002 - 7 AV 4.02 - juris Rn. 4). Zwar macht eine Änderung der Sachlage die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bezogen auf dessen Entscheidungszeitpunkt nicht unrichtig. Entscheidend ist jedoch die im Ergebnis richtige Entscheidung *über den Streitgegenstand* (BVerwG, B.v. 11.11.2002, a.a.O.).

S Daraus folgt indes zugleich, dass neu entstandene Tatsachen und neuer Sachvertrag die Zulassung der Berufung dann nicht rechtfertigen, wenn sie zu einer Änderung des Streitgegenstandes führen (VGH BW, B.v. 27.10.2004 - 8 S 1322.04 - NVwZ 2005, 104; Happ in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 124 Rn. 23). Ein solcher Fall liegt hier vor. Der Kläger hat mit seiner Anfechtungsklage beantragt, den Straßenausbaubeitragsbescheid vom 11. Juni 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. März 2013 aufzuheben. Durch den Erlass des „Ergänzungsbescheids“ vom 16. Dezember 2013 ist der - inhaltlich unbestimmte und deshalb rechtswidrige - Ausgangsbescheid ersetzt worden. Die Beklagte hat hierdurch erstmals für die beiden Buchgrundstücke des Klägers jeweils einen bestimmten Betrag festgesetzt und so dem Bestimmtheitsgebot genügt. Dadurch hat sie den Klagegrund, nicht nur die für seine rechtliche Beurteilung maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände, verändert. Das wäre erst dann zu berücksichtigen, wenn der Kläger seine Klage im Wege der Klageänderung nach § 91 VwGO gegen den „Ergänzungsbescheid“ richtet. Eine solche Klageänderung kann jedoch nicht von der Beklagten als Rechtsmittelführerin herbeigeführt werden und wäre im Übrigen auch dem Kläger im Zulassungsverfahren verwehrt, weil Gegenstand dieses prozessualen Zwischenverfahrens ausschließlich die Frage ist, ob ein Grund für die Eröffnung der Berufung dargelegt und in der Sache gegeben ist (VGH BW, B.v. 27.10.2004, a.a.O.). Abgesehen davon hat der Kläger ausdrücklich erklärt, den „Ergänzungsbescheid“ selbstständig im Widerspruchsverfahren angreifen und nicht in das anhängige Gerichtsverfahren einbeziehen zu wollen (vgl. hierzu BayVGH, U.v. 17.9.1992 -- 6 B 92.2315 - juris Rn. 17, 18).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 52 Abs. 3 GKG.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit ihm wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

1. Der Beitragsbescheid der Beklagten beruht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG i.V.m. der Ausbaubeitragssatzung der Beklagten vom 16. September 2002 (ABS).

Die Gemeinden können gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG sollen für die Verbesserung oder Erneuerung von (u.a.) Ortsstraßen Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind. Gemäß § 1 ABS erhebt" die Beklagte entsprechende Beiträge,

2. Der Beitragsbescheid vom 11. Juni 2012 ist rechtswidrig, da nicht hinreichend bestimmt (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa BayKAG i.V.m. §§ 119 Abs. 1, 157 Abs. 1 Satz 2 AO):

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (B.v. 28.6.2010 - 6 CS 10.951 - juris Rn. 9) muss ein Beitragsbescheid in seinem verfügenden Teil hinreichend deutlich erkennen lassen, von wem was für welche Maßnahme und für welches Grundstück gefordert wird. Den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots ist grundsätzlich genügt, wenn der Betroffene aus dem gesamten Inhalt des Bescheids, aus dem Zusammenhang, aus der von der Gemeinde gegebenen Begründung oder aus den den Beteiligten bekannten näheren Umständen des Erlasses im Wege einer am Grundsatz von Treu und Glauben orientierten Auslegung hinreichende Klarheit über den Inhalt des Spruchs gewinnen kann. Werden jedoch anlässlich einer Straßenausbaumaßnahme meh-

rere Grundstücke des gleichen Beitragspflichtigen zu einem Beitrag herangezogen, erfordert das Bestimmtheitsgebot an sich, dass für jedes Buchgrundstück, d.h. für jedes Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn, ein eigener Erschließungsbeitrag festgesetzt wird (BayVGh, U.v. 21.7.1998 - 6 B 94.3647 - juris Rn. 18; U.v. 17.12.1992 - 6 B 90.427 - juris Rn. 24; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 24 Rn. 34).

Letzteres ist vorliegend nicht erfolgt, da die Beitragsfestsetzung für die beiden Buchgrundstücke des Klägers (FINrn. 1569/21 und 1566/16) im streitgegenständlichen Bescheid in einer Summe erfolgte. Es kommt hier auch nicht weiter auf die Frage an, ob dem Bestimmtheitsgebot im Einzelfall genügt wird, wenn zwar die Beitragsfestsetzung für mehrere Buchgrundstücke in einem Bescheid erfolgte, aber in diesem Bescheid .durch--getrennte Ausweisung der jeweiligen Beitragsfestsetzung für jedes Grundstück oder jedenfalls aus der Begründung des Bescheids ersichtlich ist, für jeweils welches Grundstück welcher Beitrag festgesetzt wird (vgl. ThürOVG, B.v. 20.12.2001 - 4 ZEO 867/99 - juris Rn. 5 f.; BayVGh, U.v. 17.12.1992 - 6 B 90.427 - juris Rn. 24; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 24 Rn. 34). Denn vorliegend wurden auch für die Berechnung des Ausbaubeitrags in der Begründung des Bescheids vom 11. Juni 2012 beide Grundstücke zusammengefasst. Aus dem Widerspruchsbescheid vom 27. März 2013 ergibt sich nichts anderes.

Dass dem Kläger die Größe seiner beiden Grundstücke bekannt sein dürfte und es ihm deshalb im vorliegenden Einzelfall mangels unterschiedlicher Berechnungsfaktoren ohne größere Schwierigkeiten möglich wäre, die Berechnung der Einzelbeiträge anhand der im Bescheid genannten Berechnungsschritte und -grundlagen selbst vorzunehmen, genügt vor dem Hintergrund des § 134 Abs. 2 BauGB jedenfalls dem Bestimmtheitsgebot nicht (ThürOVG, a.a.O., juris Rn. 5 f.,

vgl. auch Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 24 Rn. 29,34).

3. Obwohl es nicht mehr entscheidungserheblich darauf ankommt, weist die Kammer darauf hin, dass im Übrigen keine durchgreifenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung bestünden:

a) Die gegen die Ausbaubeitragssatzung der Beklagten gerichteten Angriffe des Klägerbevollmächtigten greifen nicht durch.

Eine Bestimmung zur Festlegung der Eigenbeteiligung der Gemeinde bei Maßnahmen an „Außenbereichsstraßen“ musste die Beklagte in ihrer Straßenausbaubeitragssatzung nicht vorsehen, da außerhalb der geschlossenen Ortslage (Art. 4 Abs. 1 BayStrWG, nicht gleichzusetzen mit Gebieten nach § 35 BauGB, vgl. auch § 8 Abs. 5 ABS) keine beitragsfähige Maßnahme an einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) mehr vorläge (vgl. BayVGH, U.v. 25.10.2012 - 6 B 10.133 - juris Rn. 33). Die vom Klägerbevollmächtigten in der zitierten Entscheidung (NdsOVG, B.v. 19.12.2008 - 9 LA 99/06 - juris Rn. 8) maßgebliche niedersächsische Rechtslage ist insoweit nicht auf das in Bayern geltende Ausbaubeitragsrecht übertragbar. Gegen die Rundungsbestimmung in § 8 Abs. 6 Satz 2 ABS bestehen jedenfalls im vorliegenden Einzelfall schon wegen des Grundsatzes der regionalen Teilbarkeit im Ausbaubeitragsrecht (vgl. BayVGH, B.v. 20.6.2012 - 6 B 11.2132 - juris Rn. 5; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 36 Rn. 11) keine Bedenken. Gleiches gilt für den Nutzungsfaktor 0,5 in § 8 Abs. 4 ABS (vgl. hierzu im Übrigen: Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 18 Rn. 40; Matloch/Wiens, Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis, Stand Juli 2013, Rn. 925).

- b) Der Kammer erscheint auch die Rechtmäßigkeit der Klassifizierung der Rudolf-Diesel-Straße als Anliegerstraße nicht ernstlich zweifelhaft:

Zwar hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft die nach Aktenlage zunächst nicht ersichtliche Belastung der Rudolf-Diesel-Straße durch Schwerlastverkehr geschildert. Für sie dürfte zum einen die Verkehrslenkung durch die Beklagte (Rudolf-Diesel-Straße als letzte Wendemöglichkeit für den aus Westen kommenden und allein dorthin wieder abzuleitenden Schwerlastverkehr) und zum anderen der Parksuchverkehr durch denjenigen Schwerlastverkehr, der je nach Tageszeit vergeblich die nördlich der Rudolf-Diesel- und Ganghoferstraße gelegenen Gewerbebetriebe ansteuert, mitursächlich sein. Dennoch wird die Rudolf-Diesel-Straße deshalb noch nicht als eine neben der Erschließung von Grundstücken „gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr“ dienende Haupteerschließungsstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ABS) anzusehen sein:

In der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, U.v. 29.11.2012 - 6 B 12.1386 - juris Rn. 29; B.v. 5.3.2009 - 6 ZB 08.2960 - juris Rn. 5) ist geklärt, dass bei der Einordnung einer Straße in die Kategorien der Ausbaubeitragssatzung auf die Zweckbestimmung abzustellen ist, wie sie sich aus einer Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, deren weiterreichenden Verkehrsplanungen, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem gewählten Ausbauprofil ergibt. Lediglich daneben können als Bestätigungsmerkmal auch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse von Bedeutung sein. Das Verständnis der Einzelbestimmungen zu den Straßenkategorien einer Ausbaubeitragssatzung hat sich dabei nicht isoliert an deren Wortlaut, sondern am Verhältnis zu den anderen Straßenkategorien zu orientieren. Da nach den Definitionen der Ausbaubeitragssatzung der Beklagten Anliegerstraßen ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke (Anliegerver-

kehr) und Hauptverkehrsstraßen ganz überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, drängt sich auf, dass sich bei Haupterschließungsstraßen Anlieger- und Durchgangsverkehr in etwa als gleichgewichtig erweisen. Dabei geht es nicht um rechnerisch exakte Größenordnungen, sondern, wie es dem Grundsatz der Typengerechtigkeit entspricht, um einen Schwerpunkt.

Gemessen hieran ist festzustellen, dass für den vom Kläger besonders angeführten Schwerlastverkehr eine Weiter- oder Durchfahrt von der Rudolf-Diesel-Straße aus in andere Baugebiete oder Ortsteile der Beklagten nicht beabsichtigt ist. Der durchgehende inner- und überörtliche Schwerlastverkehr im Bereich Gernlindens soll vielmehr ersichtlich über die St 2345 geführt werden. Insoweit haben die Rudolf-Diesel-Straße und der westlich der Wettersteinstraße gelegene Teil der Ganghoferstraße für den Schwerlastverkehr mangels -Verbindungsfunktion zu einem anderen Bauquartier oder Ortsteil keine durchgehende innerörtliche Verkehrsbedeutung bezogen auf die Gemeinde Maisach und den durch sie fließenden Verkehr. Derjenige Schwerlastverkehr, der die Rudolf-Diesel-Straße als „letzte Wendemöglichkeit“ nutzt oder dort vorübergehende Abstellmöglichkeiten für Lkws sucht, dürfte als Ziel - auch nach Auskunft des Klägers - ganz überwiegend die Gewerbebetriebe nördlich der Ganghoferstraße im Bereich der Rudolf-Diesel-Straße sowie die Betriebe an der Lise-Meitner-Straße haben. Auch wenn die Anwohner der Rudolf-Diesel-Straße diesen Verkehr als eine Art Durchgangsverkehr empfinden, darf insoweit keine strikt anlagen- oder straßenbezogene Betrachtung erfolgen. Vielmehr handelt es sich dabei noch um kleinräumigen Ziel- und Quellverkehr und damit Anliegerverkehr des durch dieses Gewerbegebiet, zu dem auch noch die Rudolf-Diesel-Straße zu zählen ist, geprägten Bauquartiers und nicht um einen „durchgehenden innerörtlichen Verkehr“ im Sinne der ABS (vgl. BayVGH, B.v. 27.7.2012 - 6 CS 12.810 - juris Rn. 14). Für den Pkw-Verkehr letztlich, der von Durchfahrtsverboten nicht betroffen ist, hat die Rudolf-

Diesel-Straße nach ihrer Lage im Verkehrsnetz eindeutig keine Durchgangsfunktion, hinsichtlich der Nutzer der Wertstoffinsel an der Rudolf-Diesel-Straße aus anderen Bereichen Gernlindens handelt es sich um Anliegerverkehr.

- c) Die Behauptung schließlich, dass mit der abgerechneten Maßnahme kein Vorteil im Sinne des Ausbaubetragsrechts für die Anlieger verbunden gewesen wäre, wurde in der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2013 nicht aufrechterhalten.

Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig im Sinne des § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nrn. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 5.517,00 festgesetzt
(§ 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgewichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dr. Eidam

Huber

Bayerle

M 2 K 13.1527

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 5.517,00 festgesetzt
(§ 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats -nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. Eidam

Huber

Bayerle

M 2 K 13.1527

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 5.517,00 festgesetzt
(§ 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

Dr. Eidam

Huber

Bayerle